

Sach- und Rechtsattest

Im folgenden Text gilt die weibliche Form für beide Geschlechter.

Die **Attestgeberin** erklärt hiermit, dass sie mehrere, medizinische und nicht medizinische, Gründe dafür hat, keinerlei Gesichtsverhüllung zu tragen. Sowohl die gesamtschweizerische (SR 818.101.26, Art. 3a Abs. 1 lit. b sowie Art. 3b Abs. 2 lit. b, Stand am 19. Oktober 2020), wie auch sämtliche kantonalen Verordnungen **lassen beide Begründungen für einen Maskendispens ausdrücklich zu**. Es gibt **keinen** gesamtschweizerisch oder kantonal gültigen Erlass, der bestimmt, **wer** zu Attestprüfungen befugt ist. Also ist gar niemand, **auch die Polizei nicht** dazu befugt.

Die **Attestgeberin** ist nicht bereit, Auskünfte über ihre medizinischen und nicht medizinischen Befreiungsgründe zu geben. Sie beruft sich hierfür auf ihre Persönlichkeitsrechte, wie sie unter dem Schutz von Art. 28 ZGB stehen. Da es wie oben gezeigt gar keine Einsichtsbefugnisse gibt, genügt dieses Attest gegenüber vorhandenen Verordnungen, seien sie kantonal oder gesamtschweizerisch. All das gilt im öV, in Läden, Schulen, Altersheimen und anderen Einrichtungen. Die SBB haben **ausdrücklich eingeräumt**, dass sie weder dazu berechtigt sind, Atteste zu prüfen, noch Passagiere aus dem Zug zu weisen (Personenbeförderungsgesetz).

Die Maskenpflicht des Bundesrates und aller kantonalen Verordnungen verstossen überdies gegen die in den Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung genannten **Menschenrechte**. Diese sind den Regierungen/Exekutiven **auch in Notlagen** aus deren Verfügungsmacht entzogen. Denn sie sind völkerrechtlich geschützt, weil Völkerrecht Landesrecht bricht. Damit ist die Maskenpflicht nichtig.

Schliesslich verstossen die eidgenössischen und kantonalen Maskenpflichten gegen die Art. 5 und 9 der Bundesverfassung, Verhältnismässigkeitsgebot und Willkürverbot. Beide gelten auch und vor allem in Notlagen. Sie verlangen, dass der Bundesrat und die Kantonsregierungen **beweisen**, dass Massnahmen notwendig sind. Positive Testungen sind derweil keine Beweise, nicht einmal Hinweise. Aufgrund von Vermutungen dürfen keine Drangsalierungen des Volkes erlassen werden.

Am 15. März 2019 hat der Bundesrat gegenüber der Gesamtheit des Volkes die verbindliche Erklärung abgegeben, dass jeder Zwang zur Gesichtsverhüllung den Straftatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB erfüllt, also mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft werden muss <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-74352.html> . Zudem übernimmt diejenige, welche solchen Zwang direkt oder indirekt ausübt, die volle und unbedingte Haftbarkeit für ihr Vorgehen.

Für die Rechtslage

DR.IUR HEINZ RASCHEIN

Für die Sach- und Rechtslage

DIE ATTESTGEBERIN / DER ATTESTGEBER

Ich habe den Text vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
Dennoch bestehe ich auf das Tragen der Maske der Attestgeberin.
Ein Doppel habe ich erhalten.

NAME, VORNAME

FUNKTION

DIENSTNUMMER

ORT

DATUM / UHRZEIT

UNTERSCHRIFT

Grüezi

Als Assistentin von Dr.iur. Heinz Raschein sende ich Ihnen in dessen Auftrag den gewünschten neuen Text. Es ist ein Papier des friedlichen zivilen Widerstandes für den es eine Minute vor zwölf ist.

Wie Sie sehen hat Heinz Raschein für die Rechtslage unterschrieben. Ihre Unterschrift bestätigt die Sach- **und** Rechtslage.

Sollte jemand trotz Vorweisen dieses Attestes auf einem Maskenzwang bestehen, muss er/ sie unterschriftlich bestätigen, dass er/sie den Text zur Kenntnis genommen hat (Kästchen).

Aus diesem Grund braucht jeder mind. 2 Exemplare pro Geltendmachung seiner Befreiung . Eines für sich zum Behalten und für die eventuelle Strafanzeige wegen Nötigung und das andere zum Abgeben an den Attestadressat.

Sollte jemand auf den Maskenzwang bestehen und die Unterschrift verweigern, empfiehlt Heinz Raschein die umgehende Strafanzeige wegen Nötigung bei der Staatsanwaltschaft.

Je weiter das Dokument verbreitet und geteilt wird, desto grösser wird seine Wirkung sein.

Restaurant-, Laden- und andere Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen können diesen Text immer zweifach auch für ihre Kunden auflegen.

Sowohl Heinz Raschein als auch ich stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Emma Lötscher

Scharans, 23.Oktober 2020

P.S.

Wenn viele, denen Heinz den ganzen Tag über kleine Auskünfte gibt, ihm einen klitzekleinen freiwilligen Beitrag zukommen lassen, dann teilen wir uns die Lasten dieser Wochen etwas, deshalb hier, auch zum Weitergeben

seine IBAN: Raiffeisen: CH77 8106 3000 0019 9706 9
Heinz Raschein - Sterna 25 - 7412 Scharans